

KÄRNTNER LANDESZEITUNG

Amtsblatt des Landes Kärnten

■ STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Amt der Kärntner Landesregierung, Bezirkshauptmannschaft Hermagor: eine Planstelle im „Gehobenen Technischen Forstdienst“

Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG: Stellen LKH Wolfsberg, LKH Villach, Gailtal-Klinik Hermagor

Stadt Villach: Wasserwerk – Installateur/in

■ LANDESGESETZBLATT FÜR KÄRNTEN

■ VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN

Amt der Kärntner Landesregierung

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wolfsberg, der Stadtgemeinde Bleiburg, der Stadtgemeinde Ferlach, der Marktgemeinde Metnitz, der Marktgemeinde Weißenstein, der Gemeinde Keutschach, der Gemeinde Mörtschach

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadt Villach, der Gemeinde Feistritz an der Gail, der Gemeinde Ossiach (vereinfachte Verfahren)

Freigabe von Aufschließungsgebieten in der Gemeinde Keutschach

Gemeinsame Filmbewertungskommission der Länder – Begutachtungsergebnisse

Bezirkshauptmannschaften

Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land: Genehmigung der Änderung (1. Revision) des Teilbebauungsplanes „Segerfeld Keutschach“ für das Gst. Nr. 734 KG Keutschach

Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt: Hundehaltverordnung

Grundverkehrskommission bei der Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen: Eigentumsübertragung

Magistrat Villach

Grundverkehrskommission Villach-Stadt: Eigentumsübertragungen

■ ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN

Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG: Aufnahme Fremdmittel

GWG Villach – Gemeinnützige Wohnbaugesellschaft mbH Villach: Errichtung von zwei Carportanlagen sowie Überdachung des Müllplatzes in 9536 St. Egidien/Velden, Brunnenweg 33

Kärntner Siedlungswerk Gemeinnützige Gesellschaft mbH: Arbeiten für das Bvh. 9062 Moosburg, Karl-Hauser Weg, 2. Baustufe

BUWOG Süd GmbH: Sanierungsmaßnahmen für das Objekt 2020052 – Ghega Allee 3, Feldkirchen

■ SONSTIGE VERLAUTBARUNGEN

Verbraucherpreise

■ MITTEILUNG DER REDAKTION

Erscheinungsweise der Kärntner Landeszeitung zum Jahreswechsel

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Amt der Kärntner Landesregierung

In der Kärntner Landesverwaltung wird nachstehende Planstelle zur Besetzung ausgeschrieben:

Bezirkshauptmannschaft Hermagor
Eine Planstelle im „Gehobenen Technischen Forstdienst“

Bewerber/innen um diese Planstelle haben nachzuweisen: abgeschlossene Reifeprüfung der Höheren Bundeslehranstalt für Forstwirtschaft; Staatsprüfung für den Försterdienst; EDV-Kenntnisse; Führerschein der Klasse B.

Entlohnung: Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz, Entlohnungsschema I, Entlohnungsgruppe b

Dienstverhältnis: vorerst befristet auf die Dauer eines Jahres

Dienstort: Hermagor

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese mit einem Bewerbungsbogen erfolgen, der bei den Portieren der Amtsgebäude des Amtes der Kärntner Landesregierung sowie bei der Posteinlaufstelle der jeweiligen Bezirkshauptmannschaften aufliegt, bzw. im Internet: www.ktn.gv.at (Service – Stellenausschreibungen), verfügbar ist (bitte dem Bewerbungsbogen keine Mappen, Klarsichtfolien etc. beifügen!), die angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsbogen angeführt wird, die Aufnahme- bzw. Ernennungserfordernisse nach den dienstrechtlichen Bestimmungen von den Bewerber/innen erfüllt werden, die Bewerber/innen die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsangehörigkeit eines Staates, dessen Angehörigen Österreich aufgrund von Verträgen im Rahmen der Europäischen Union dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie Inländer besitzen, die Bewerber/innen die deutsche Sprache in Wort und Schrift entsprechend der angestrebten Verwendung beherrschen, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben oder eine Untauglichkeitsbescheinigung nachweisen können und diese bis spätestens 6. Dezember 2019 beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 - Landesamtsdirektion, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, Arnulfplatz 1, einlangen.

Gemäß § 6 Abs. 2 des Landesgleichbehandlungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1994, i.d.g.F., hat die Ausschreibung den Hinweis zu enthalten, dass Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht sind, wenn der Anteil der Frauen im Wirkungsbereich der Dienstbehörde für die ausgeschriebene Verwendung (Einstufung) unter 50 Prozent liegt.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, sind in das Objektivierungsverfahren nicht einzubeziehen.

Für alle Bewerber/innen, die die in der Kärntner Landeszeitung geforderten Ausschreibungskriterien erfüllen, setzt sich das Objektivierungsverfahren aus folgenden Verfahrensschritten zusammen: 1.) Schriftliche Arbeit, 2.) Analyse und Beurteilung der Bewerbungsunterlagen. Auf Grund des Ergebnisses der Vorselektion werden die fünf bestgereihten Bewerber/innen zu einem 3.) Interview eingeladen. Die mathematische Zusammenführung der Ergebnisse (50 % Vorselektion, 50 % Interview) ergibt die Endreihung.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme an Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 31. Oktober 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
Rosalia K r a m m e r

**Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG
Feschnigstraße 11, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Für das LKH Wolfsberg gelangt folgende Stelle zur Besetzung:

Fachärztin/Facharzt "Innere Medizin" für die Akutgeriatrie
Für das LKH Villach gelangen folgende Stellen zur Besetzung:

Küchenhilfskräfte in Voll- und Teilzeitbeschäftigung

Fachärztin/Facharzt im Sonderfach Kinder- und Jugendheilkunde

Ausbildungsstelle im Sonderfach Kinder- und Jugendheilkunde

Ausbildungsstelle im Sonderfach Frauenheilkunde und Geburtshilfe

Fachärztin/Facharzt im Sonderfach Frauenheilkunde und Geburtshilfe

Pharmazeutisch Kaufmännische Assistenten/Assistentinnen

Für die Gailtal-Klinik Hermagor gelangt folgende Stelle zur Besetzung:

Biomedizinische/r Analytiker/in in 50% Teilzeitbeschäftigung

Bitte bewerben Sie sich ausschließlich online, unter der entsprechenden Ausschreibung auf unserer Homepage, bis zum jeweiligen Bewerbungsende.

Zusätzliche Informationen, wie das Bewerbungsende und weitere Voraussetzungen zur Aufnahme in das Objektivierungsverfahren entnehmen Sie bitte unserer Jobbörse unter www.kabeg.at.

Wir bitten um Verständnis dafür, dass wir nur Bewerber/innen berücksichtigen können, welche die verpflichtenden Voraussetzungen mit Ende der Bewerbungsfrist erfüllen und die erforderlichen Unterlagen beibringen. Ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme am Auswahlverfahren kann leider nicht gewährt werden.

Klagenfurt am Wörthersee, am 19. November 2019

Für die Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG:
i.A. Wolfgang S c h ö f f a u e r

**Stadt Villach
Rathausplatz 1, 9500 Villach**

Die Stadt Villach schreibt folgende Planstelle aus:

Wasserwerk – Installateur/in

Das Beschäftigungsausmaß beträgt 40 Wochenstunden. Das Anfangsgehalt beträgt ohne Anrechnung von Vordienstzeiten mindestens monatlich brutto € 2.255,39.

Nähere Hinweise finden Sie auf der Website der Stadt Villach - www.villach.at/stellenausschreibungen.

Villach, am 20. November 2019

Für den Bürgermeister:
Der Abteilungsleiter:
Mag. Thomas B o d n e r

LANDESGESETZBLATT FÜR KÄRNTEN

Ausgegeben am 14. November 2019

89. Verordnung: Höhe der Abgabe sowie der Mindestbeiträge gemäß dem Kärntner Motorbootabgabengesetz 1992

■ VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN
Amt der Kärntner Landesregierung

**Änderung des Flächenwidmungsplanes
 der Stadtgemeinde Wolfsberg**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 13. November 2019, Zl. 03-Ro-131-1/28-2019, den Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Wolfsberg vom 19. September 2019 über die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung für das Areal „Am Kirchbichl“, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern abgeändert wurde, als unter den Punkten

22a/2019 die Flächen bzw. Teilflächen der Grundstücke Nr. 2,4, 5/2, 5/1 und 3/3, KG St. Jakob, im Ausmaß von 15.919 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Geschäftsgebiet (§ 3 Abs. 8 K-GplG 1995),

22b/2019 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 3/3, KG St. Jakob, im Ausmaß von 574 m² von derzeit Bauland – Dorfgebiet in Bauland – Geschäftsgebiet (§ 3 Abs. 8 K-GplG 1995),

22c/2019 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 5/1, KG St. Jakob, im Ausmaß von 1.505 m² von derzeit Verkehrsflächen – Parkplatz in Bauland – Geschäftsgebiet (§ 3 Abs. 8 K-GplG 1995)

sowie Bebauungsbedingungen laut Verordnung für das Areal „Am Kirchbichl“ vom 19. September 2019 für den oben genannten Bereich (§ 31a K-GplG 1995 – integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung)

beschlossen wurden, gemäß § 31b Abs. 1 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 13. November 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
 Der Landesrat:
 Ing. F e l l n e r

**Änderung des Flächenwidmungsplanes
 der Stadtgemeinde Bleiburg**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 13. November 2019, Zl. 03-Ro-11-1/6-2019, den Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Bleiburg vom 10. Juli 2019, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter Punkt

7/2018 eine Fläche von 6.694 m² aus den als Bauland-Gewerbegebiet festgelegten Grundstücken Nr. 409/5, 416/2, 416/3, 421/1, 407/2, 409/6 und 419, alle KG Bleiburg, in Bauland-Geschäftsgebiet

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 i.V.m. § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 13. November 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
 Der Landesrat:
 Ing. F e l l n e r

**Änderung des Flächenwidmungsplanes
 der Stadtgemeinde Ferlach**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 14. November 2019, Zl. 03-Ro-26-1/11-2019, den Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Ferlach vom 2. Juli 2019,

mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

09/2018 eine Teilfläche von ca. 453 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 882/1, KG Ferlach, in Grünland-Garten (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995),

10/2018 eine Teilfläche von ca. 451 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 882/171, KG Ferlach, in Grünland-Garten (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995),

13/2018 eine Teilfläche von ca. 705 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstücken Nr. 77/2 und 78, alle KG Unterloibl, in Grünland-Nebengebäude (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995) und

02/2019 eine Teilfläche von ca. 2.013 m² aus dem als Grünland-Garten festgelegten Grundstück Nr. 22/1, KG Unterferlach, in Bauland-Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995) festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 14. November 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
 Der Landesrat:
 Ing. F e l l n e r

**Änderung des Flächenwidmungsplanes
 der Marktgemeinde Metnitz**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 13. November 2019, Zl. 03-Ro-75-1/2-2019, den Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Metnitz vom 9. Juli 2019, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

1. (1/2018) eine Teilfläche von 627 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstücken Nr. 210/1 und 210/2, KG Metnitz-Markt, in Grünland-Garten (§ 5 K-GplG 1995),

2. (2/2018) eine Teilfläche von 440 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 135/2, KG Metnitz-Markt, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

3. (3/2018) eine Teilfläche von 312 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 56/4, KG Grades, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

4. (5/2018) eine Teilfläche von 537 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstücken Nr. 340, 341 und 342/1, KG Grades, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

5. (6/2018) eine Teilfläche von 125 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstücken Nr. 11/3 und 11/4, KG Grades, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 i.V.m. § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 13. November 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
 Der Landesrat:
 Ing. F e l l n e r

**Änderung des Flächenwidmungsplanes
der Marktgemeinde Weißenstein**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 13. November 2019, Zl. 03-Ro-127-1/5-2019, den Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Weißenstein vom 15. Oktober 2019, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

4a/2016 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 659/2, KG Kellerberg, im Ausmaß von 1.545 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Garten (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995),

4b/2016 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 659/2, KG Kellerberg, im Ausmaß von 819 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 13. November 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

**Änderung des Flächenwidmungsplanes
der Gemeinde Keutschach am See**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 13. November 2019, Zl. 03-Ro-54-1/2-2019, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Keutschach am See vom 21. August 2019, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

07/2018 eine Teilfläche von ca. 926 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 609, KG Plescherken, in Grünland-Garten (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995) und

16/2018 eine Teilfläche von ca. 516 m² aus dem als Grünland-Erholungsfläche festgelegten Grundstück Nr. 574/1, KG St. Nikolai, in Bauland-Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995),

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 13. November 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

**Änderung des Flächenwidmungsplanes
der Gemeinde Mörttschach**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 13. November 2019, Zl. 03-Ro-80-1/2-2019, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Mörttschach vom 13. September 2019, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

1. (1a/2019) eine Teilfläche von 1.644 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstücken Nr. 487/1 und 486, KG Mörttschach, in Grünland-landwirtschaftliche Hofstelle – Auszugshaus (§ 5 K-GplG 1995),

(1b/2019) eine Teilfläche von 771 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstücken Nr. 95/1 und 480/1, KG Mörttschach, in Grünland-landwirtschaftliche Hofstelle (§ 5 K-GplG 1995),

2. (2/2019) eine Teilfläche von 2.234 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 414, KG Stranach, in Grünland-landwirtschaftliche Hofstelle (§ 5 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 i.V.m. § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.G.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 13. November 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

**Änderung des Flächenwidmungsplanes
der Stadt Villach
(vereinfachtes Verfahren)**

Der Gemeinderat der Stadt Villach hat mit Beschluss vom 3. Oktober 2019 den Flächenwidmungsplan insofern geändert, als unter Punkt

3/2019 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 750/3, KG Villach, im Ausmaß von 256 m² von derzeit Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche in Bauland – Industriegebiet (§ 3 Abs. 9 K-GplG 1995)

festgelegt wurde.

Diese Änderung des Flächenwidmungsplanes wird gemäß § 16 Abs. 2 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der Fassung LGBl. Nr. 88/2005, mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 18. November 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. J u s n e r

**Änderung des Flächenwidmungsplanes
der Gemeinde Feistritz an der Gail
(vereinfachtes Verfahren)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Feistritz an der Gail hat mit Beschluss vom 11. Oktober 2019 den Flächenwidmungsplan insofern geändert, als unter Punkt

1/2019 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 2595/1, KG Feistritz an der Gail, im Ausmaß von 1.000 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995)

festgelegt wurde.

Diese Änderung des Flächenwidmungsplanes wird gemäß § 16 Abs. 2 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der Fassung LGBl. Nr. 88/2005, mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 18. November 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. J u s n e r

**Änderung des Flächenwidmungsplanes
der Gemeinde Ossiach
(vereinfachtes Verfahren)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Ossiach hat mit Beschluss vom 9. Oktober 2019 den Flächenwidmungsplan insofern geändert, als unter Punkt

7/2019 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 24, KG Ossiach, im Ausmaß von 240 m² von derzeit Grünland – Gastgarten in Bauland – Reines Kurgebiet (§ 3 Abs. 6 K-GplG 1995)

festgelegt wurde.

Diese Änderung des Flächenwidmungsplanes wird gemäß § 16 Abs. 2 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der Fassung LGBl. Nr. 88/2005, mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 18. November 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. J u s n e r

**Freigabe von Aufschließungsgebieten
in der Gemeinde Keutschach am See**

Der Gemeinderat der Gemeinde Keutschach am See hat mit Beschluss vom 21. August 2019 die Festlegung

einer Teilfläche des Aufschließungsgebietes A11 auf dem Grundstück Nr. 561/3 KG Plescherken, im Ausmaß von ca. 2.061 m² und

einer Teilfläche des Aufschließungsgebietes A22 auf dem Grundstück Nr. 151 KG Plescherken, im Ausmaß von ca. 1.035 m² aufgehoben.

Die gegenständliche Freigabe des Aufschließungsgebietes wird gemäß § 4a Abs. 3 in Verbindung mit § 14 Abs. 2 und 3 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 88/2005, mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 14. November 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. J u s n e r

**Gemeinsame Filmbewertungskommission der Länder
Begutachtungsergebnisse**

Die Gemeinsame Filmbewertungskommission der Länder hat in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Oktober 2019 folgende Filme begutachtet und mit Prädikaten ausgezeichnet:

Besonders wertvoll: "Die Deutschstunde"

Sehenswert: „Dem Horizont so nah“; „Die Addams Family 3D“; „Das perfekte Geheimnis“

Klagenfurt am Wörthersee, am 5. November 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. I g o r P u c k e r

Bezirkshauptmannschaften

Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land

Die Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt hat mit Bescheid vom 6. November 2019, Zahl KL3-BAU-396/2016 (011/2019), die vom Gemeinderat der Gemeinde Keutschach am See am 21. August 2019 beschlossene Änderung (1. Revision) des Teilbebauungsplanes „Segerfeld Keutschach“ für das Gst. Nr. 734 KG Keutschach genehmigt.

Die Änderung der Änderung des Teilbebauungsplanes wird mit Ablauf des Tages der Kundmachung wirksam.

Rechtsgrundlage: § 26 (5) in Verbindung mit § 27 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995.

Klagenfurt am Wörthersee, am 18. November 2019

Für den Bezirkshauptmann:
Andrea S c h a u n i g, BA MA

Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt vom 15. November 2019, mit welcher Hundehalter zur ordnungsgemäßen Haltung ihrer Hunde verpflichtet werden.

Gemäß § 69 Abs 4 des Kärntner Jagdgesetzes 2000 – K-JG, LGBl. Nr. 21/2000, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 49/2018, wird nach Anhörung der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Kärnten sowie des Bezirksjägermeisters für den Verwaltungsbezirk Völkermarkt, während der Brut- und Setzzeit des Wildes oder bei einer Schneelage, die eine Flucht des Wildes erschwert, Nachstehendes verordnet:

§ 1

Verwahrung von Hunden außerhalb von geschlossenen verbauten Gebieten

Zum Schutz des Wildes während der Brut- und Setzzeit oder bei einer Schneelage, die eine Flucht des Wildes erschwert, werden alle Hundehalter verpflichtet, außerhalb von geschlossenen, verbauten Gebieten ihre Hunde ausnahmslos bei Tag und Nacht an der Leine zu führen oder tierschutzgerecht zu verwahren.

§ 2

Verwahrung von Hunden innerhalb von geschlossenen verbauten Gebieten

Innerhalb geschlossener, verbauter Gebiete, sind alle Hundehalter verpflichtet, ihre Hunde entsprechend den tierschutzrechtlichen Bestimmungen sicher zu verwahren, sodass diese am Wildbestand keinen Schaden anrichten können.

§ 3

Ausnahmen

Diese Verordnung gilt nicht für Blinden-, Polizei-, Rettungs- und Jagdgebrauchshunde, Hunde der Zollwache, des Bundesheeres und Hirtenhunde, sowie Fährten-, Lawinensuchhunde, wenn sie als solche gekennzeichnet (erkennbar) sind, für die ihnen zukommende Aufgabe verwendet werden und sich aus Anlass ihrer Verwendung vorübergehend der Aufsicht ihrer Halter (Besitzer) entzogen haben.

Der Leinenzwang besteht auch nicht, wenn Ausbilder von angemeldeten kynologischen Vereinen, die einem repräsentativen Dachverband angehören, Hunde zu Zwecken der Ausbildung an öffentliche Orte mitnehmen und sich durch einen Ausweis des Vereines als Ausbilder legitimieren können.

§ 4

Strafbestimmungen

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht gemäß § 98 Abs 1 Z 2 des Kärntner Jagdge-

setzes 2000 – K-JG, LGBl. Nr. 21/2000, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 49/2018, eine Verwaltungsübertretung.

Verwaltungsübertretungen sind – sofern die Tat nicht den Gegenstand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet – von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu € 1.450,00 und bei Vorliegen erschwerender Umstände, insbesondere, wenn durch die Übertretung ein erheblicher jagdwirtschaftlicher Nachteil eingetreten oder der Täter schon einmal wegen der gleichen strafbaren Handlung bestraft worden ist, mit Geldstrafe bis zu € 2.180,00 zu bestrafen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt an dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft und gilt während der Brut- und Setzzeit des Wildes oder bei einer Schneelage, die eine Flucht des Wildes erschwert, bis einschließlich 31. Juli 2020.

Durch diese Verordnung werden die Bestimmungen des § 8 Kärntner Landessicherheitsgesetzes, LGBl. Nr. 74/1977, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2013, nicht berührt.

Völkermarkt, am 15. November 2019

Für den Bezirkshauptmann:
Mag. P i c h l e r

**Grundverkehrskommission bei der
Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen**

Gemäß § 10 Abs. 3 des Kärntner Grundverkehrsgesetzes 2002 – K-GVG, LGBl. Nr. 9/2004, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2013, wird die beabsichtigte Eigentumsübertragung der Grundstücke Nr.: 319 (2662 m²), 321 (468 m²), 320 (5503 m²), alle KG 72341 Tschwarzen, aus EZ 18, GB 72341, Gesamtausmaß 8.633 m² bekannt gegeben.

Die Inhaber vergrößerungs- oder verstärkungsbedürftiger bäuerlicher Betriebe werden eingeladen, entsprechende Angebote binnen einem Monat nach Einschaltung dieser Bekanntmachung in die Kärntner Landeszeitung bei der Grundverkehrskommission Feldkirchen, am Sitze der Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen, welche nähere Auskünfte über die erforderliche Höhe des Angebotes erteilt, einzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass derartige Angebote sich auf den gesamten Verfahrensgegenstand beziehen und weiters die Erklärung enthalten müssen, bereit und auch in der Lage zu sein, den – allenfalls um bis zu 10 % erhöhten – Verkehrswert zu bezahlen.

Feldkirchen, am 18. November 2019

Für die Grundverkehrskommission bei der
Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen:
Der Vorsitzende:
D r . S t ü c k l e r

Magistrat Villach

Grundverkehrskommission Villach-Stadt

Gemäß § 10 Abs. 3 des Kärntner Grundverkehrsgesetzes 2002, LGBl.Nr. 9/2004 idgF., wird die beabsichtigte Eigentumsübertragung der GSt 153 (6.348 m²) und 157/4 (738 m²) der Liegenschaft EZ 22 KG 75418 Heiligengeist, zum Kaufpreis von EUR 155.000, -- bekannt gegeben.

Die Inhaber vergrößerungs- oder verstärkungsbedürftiger Betriebe werden eingeladen, entsprechende Angebote binnen einem Monat nach Einschaltung dieser Bekanntmachung in der „Kärntner Landeszeitung“ bei der Grundverkehrskom-

mission Villach-Stadt, Rathaus, 9500 Villach, einzubringen, welche nähere Auskünfte über die erforderliche Höhe des Angebotes unter der Tel.Nr. 04242 205 DW 3103, erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass derartige Angebote sich auf den gesamten Verfahrensgegenstand beziehen und weiters die Erklärung enthalten müssen, bereit und auch in der Lage zu sein, den – allenfalls bis zu 10 Prozent erhöhten – Verkehrswert zu bezahlen.

Villach, am 18. November 2019

Für die Grundverkehrskommission Villach-Stadt:
Der Vorsitzende:
Mag. Georg W u z e l l a

Grundverkehrskommission Villach-Stadt

Gemäß § 10 Abs. 3 des Kärntner Grundverkehrsgesetzes 2002, LGBl.Nr. 9/2004 idgF., wird die beabsichtigte Eigentumsübertragung der Liegenschaft EZ 401 KG 75459 Drobollach, bestehend aus GSt 522/4 (2.421 m²) und GSt 523/4 (527 m²) bekannt gegeben.

Die Inhaber vergrößerungs- oder verstärkungsbedürftiger Betriebe werden eingeladen, entsprechende Angebote binnen einem Monat nach Einschaltung dieser Bekanntmachung in der „Kärntner Landeszeitung“ bei der Grundverkehrskommission Villach-Stadt, Rathaus, 9500 Villach, einzubringen, welche nähere Auskünfte über die erforderliche Höhe des Angebotes unter der Tel.Nr. 04242 205 DW 3103, erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass derartige Angebote sich auf den gesamten Verfahrensgegenstand beziehen und weiters die Erklärung enthalten müssen, bereit und auch in der Lage zu sein, den – allenfalls bis zu 10 Prozent erhöhten – Verkehrswert zu bezahlen.

Villach, am 18. November 2019

Für die Grundverkehrskommission Villach-Stadt:
Der Vorsitzende:
Mag. Georg W u z e l l a

■ ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN

**Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG
Kraßniggstraße 15, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Die Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG plant per 31. Dezember 2019 € 11 Mio. an Fremdmitteln mit einer Laufzeit von 10 oder 12 Monaten besichert durch Haftungen des Landes Kärnten aufzunehmen.

Interessenten können die Detailunterlage unter finanzierung@kabeg.at bis 5. Dezember 2019 um 16.00 Uhr anfordern.

Angebotsabgabe: bis 10. Dezember 2019 15.00 Uhr (Einlagen).

Klagenfurt am Wörthersee, am 18. November 2019

GWG Villach

**Gemeinnützige Wohnbaugesellschaft GmbH Villach
Neue Heimat 13, 9500 Villach**

Veröffentlichung von Bauleistungen im Offenen Verfahren lt. ÖNORM A 2050 und den Wohnbau-Förderungsrichtlinien des Landes Kärnten.

Die GWG Villach – Gemeinnützige Wohnbaugesellschaft mbH Villach beabsichtigt die Errichtung von zwei Carportanlagen mit 8 PKW-Stellplätzen sowie die Überdachung des

Müllplatzes bei der Wohnanlage in 9536 St. Egyden/Velden, Brunnenweg 33.

Parz.Nr. 290/2, 290/3, KG 75315 St. Egyden

Erfüllungsort: 9536 St. Egyden/Velden

Erfüllungszeitraum: Frühjahr 2020

Die Arbeiten und Leistungen werden gemäß Landesgesetzblatt für Kärnten - herausgegeben am 18. August 2000 - im offenen Verfahren ausgeschrieben.

Baumeisterarbeiten; Bauschlosser

Firmen, die an der Anbotslegung interessiert sind, können die Angebotsunterlagen ab sofort unter <https://lwbk.vemap.com/home/bekannt/uebersicht.html> abrufen.

Die Anbote sind bis 12. Dezember 2019, 9.00 Uhr, auf dem Beschaffungsportal der LWBK unter <https://lwbk.vemap.com> elektronisch abzugeben. Die Angebotseröffnung findet um 10.00 Uhr statt.

Die Vorlage von Teilanboten ist unzulässig.

Bezüglich der Anbote weisen wir auf die ÖNORM A 2050 und das Kärntner Wohnbauförderungsgesetz mit den gültigen Bestimmungen hin.

Kontakt für Rückfragen: Evelin Wedenig, Telefon: +43 46321626311, E-Mail: ewedenig@lwbk.at

Villach, am 18. November 2019

Die Geschäftsführung:

Mag. Harald R e p a r Wolfgang R u s c h i t z k a

**Kärntner Siedlungswerk
Gemeinnützige Gesellschaft mbH
Karnerstraße 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Das Kärntner Siedlungswerk, Gemeinnützige Ges.m.b.H. in 9020 Klagenfurt, Karnerstraße 1, schreibt für das Bauvorhaben „2. Baustufe in 9062 Moosburg, Karl-Häuser Weg 18 Wohnungen und 1 Carport für 18 PKW Stellplätzen“ folgende Arbeiten öffentlich aus:

Baumeister, Bauschlosser, Heizung-Sanitär-Lüftungsinstallationen.

Die hierfür notwendigen Unterlagen fordern Sie bitte ab dem 21. November 2019 über die E-Mail-Adresse: schnitzer@ksw-wohn.at unter Anführung folgender Daten an: Unternehmen, Ansprechperson, Firmenadresse, E-Mail-Adresse und Telefonnummer. Danach wird der Link mit den Ausschreibungsunterlagen zum Download kostenlos zu Verfügung gestellt.

Auf Wunsch können die Unterlagen auch in Papierform gegen Nachnahme (Spesenersatz: € 5,90 Grundgebühr, € 0,22 je Seite und € 3,50 je Datenträger) versendet werden.

Die ausgefüllten Angebote sind bis zum 17. Dezember 2019, 11.00 Uhr, in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift: „2. BS 9062 Moosburg, Karl-Häuser Weg“ unter Anführung des jeweiligen Gewerkes im Büro unserer Gesellschaft abzugeben.

Die öffentliche Anbotseröffnung findet am gleichen Tag um 14.00 Uhr im Büro der Gesellschaft statt. Anbote, die unvollständig bzw. nach diesem Termin einlangen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Bezüglich der Anbote verweisen wir auf die ÖNORM A 2050 und das Kärntner Wohnbauförderungsgesetz mit den gültigen Bestimmungen.

Klagenfurt am Wörthersee, am 21. November 2019

Für das Kärntner Siedlungswerk
Gemeinnützige Gesellschaft mbH:

Dr. Stefan K o n e c n y - Ing. Harald S t r a n n e r

**BUWOG Süd GmbH
Tiroler Straße 17, 9500 Villach**

Die BUWOG Süd GmbH, Tiroler Straße 17, 9500 Villach, schreibt in der Stadtgemeinde Feldkirchen für das Objekt 2020052 – Ghega Allee 3 mit insgesamt 28 Wohneinheiten folgende Sanierungsmaßnahmen im offenen Verfahren aus.

Dämmung der Außenwände und der untersten Geschoßdecke

Die Angebotsunterlagen können ausschließlich über das Ausschreibungsportal www.ausschreibung.at angefordert werden. Die Downloadfrist beginnt ab 21. November 2019. Die Angebote sind bis spätestens 6. Dezember 2019 – 9.00 Uhr bei der BUWOG AG, zH Einkauf Herr Andreas Wagner, Hietzinger Kai 131, 1130 Wien abzugeben.

Die Angebotseröffnung findet am 6. Dezember 2019 – 10.00 Uhr in der BUWOG AG, Hietzinger Kai 131, 1130 Wien statt. Es besteht die Möglichkeit an der Angebotseröffnung teilzunehmen. Sollte eine Teilnahme jedoch nicht möglich sein, kann das Ergebnis der Angebotseröffnung auch unter der Mailadresse: Einkauf_Technik_AT@buwog.com angefordert werden.

Auf den Angebotskuverten sind Objektadresse, Gewerk und die genaue Firmenbezeichnung anzugeben. Unvollständige bzw. zu spät eingelangte Angebote werden ausnahmslos nicht berücksichtigt.

Wien, am 19. November 2019

Die Geschäftsführung:
Valerija K a r s a i

SONSTIGE VERLAUTBARUNGEN

Verbraucherpreise im Oktober 2019

Die Landesstelle für Statistik gibt bekannt, dass der Index der Verbraucherpreise 2015 (Basis: 2015 = 100) für den Monat Oktober 2019 vorläufig 107,2 Punkte beträgt.

Im Jahresabstand ergab sich somit eine Teuerungsrate von 1,1%, im Vergleich zum September 2019 (107 endgültige Zahl) ist der Index der Verbraucherpreise um 0,2% gestiegen.

Der Index ohne Saisonwaren erhöhte sich gegenüber dem Vormonat um 0,2% und ist gegenüber dem Vorjahresmonat um 1,1% gestiegen.

Die Veränderungsrate des Index der Saisonwaren beträgt im Vergleich zum September 2019 1,1%, gegenüber dem Oktober 2018 errechnet sich eine Veränderung um -1,6%.

Unter den einzelnen Verbrauchsgruppen stiegen im Jahresabstand die Ausgaben für „Restaurants und Hotels“ mit 3% am stärksten, gefolgt von „Wohnung, Wasser, Energie“ mit 2,2%, sowie „Erziehung und Unterricht“ mit 2,2%.

Verkettete Indexwerte für frühere Wertsicherungen

Oktober
Vorläufig

Verbraucherpreisindex 10 (Basis: 2010 = 100) -----	118,7
Verbraucherpreisindex 05 (Basis: 2005 = 100) -----	129,9
Verbraucherpreisindex 00 (Basis: 2000 = 100) -----	143,6
Verbraucherpreisindex 96 (Basis: 1996 = 100) -----	151,2
Verbraucherpreisindex 86 (Basis: 1986 = 100) -----	197,7
Verbraucherpreisindex 76 (Basis: 1976 = 100) -----	307,2
Verbraucherpreisindex 66 (Basis: 1966 = 100) -----	539,2
Verbraucherpreisindex I (Basis: 1958 = 100) -----	687,0
Verbraucherpreisindex II (Basis: 1958 = 100) -----	689,3
Großhandelspreisindex (Basis: 2010 = 100) -----	109,7
Großhandelspreisindex (Basis: 2005 = 100) -----	121,6
Großhandelspreisindex (Basis: 2000 = 100) -----	133,9
Großhandelspreisindex (Basis: 1996 = 100) -----	137,9
Großhandelspreisindex (Basis: 1986 = 100) -----	143,8
Großhandelspreisindex (Basis: 1976 = 100) -----	191,5
Großhandelspreisindex (Basis: 1964 = 100) -----	318,8

Die vorläufigen Indexwerte für den Monat Oktober 2019 wurden am Freitag, 15. November 2019 von der Statistik Austria veröffentlicht.


MITTEILUNG DER REDAKTION

Die letzte Ausgabe der Kärntner Landeszeitung im Jahr 2019 erscheint am Donnerstag, dem 19. Dezember 2019.

Die erste Ausgabe im Jahr 2020 erscheint am Donnerstag, dem 9. Jänner 2020.

Impressum:

Medieninhaber (Verleger), Herausgeber und Redaktion: Land Kärnten, Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 - Landesamtsdirektion, UA Marketing und Medienservice - Kärntner Landeszeitung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee. Redaktion: Richard Melischnig, Telefon: +43(0)50 536-10210, E-Mail: landeszeitung@ktn.gv.at. Abruflbar unter www.ktn.gv.at/landeszeitung
Austrian Anadi Bank AG, IBAN AT065200000001150014, BIC(Swift) HAABAT2KXXX.

	<p>Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.ktn.gv.at/amtssignatur. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.</p>
---	---